Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 13 — Ausgegeben Danzig, den 15. Februar — 1935

Inhalt:

35

Verordnung
betr. Arbeitsvermittlung der Hafenarbeiter.
Vom 14. Februar 1935.

Auf Grund des § 1 Ziff. 76 und 78 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird hiermit mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Vermittlung der Hafenarbeiter erfolgt durch das Landesarbeitsamt.

§ 2

Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen erläßt der Senat.

§ 3

Wer dem Grundsatz des § 1 zuwiderhandelt oder die in Aus- oder Durchführung dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 G bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1935 in Kraft.

Danzig, den 14. Februar 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Huth

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 23. 2. 1935.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.